

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührensatzung) des Marktes Tann

Der Markt Tann erlässt aufgrund Art. 18 Abs.2a des Bayer. Straßen –und Wegegesetzes (BayStrWG), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007, GVBl S. 958), sowie § 8 Abs. 3 Sätze 5 u. 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I. S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I: S. 2585) folgende Satzung:

§ 1
(Gegenstand der Änderung)

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung des Marktes Tann über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum vom 19.09.2001) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

Überlassung von Pflanztrögen einschließlich Pflanzen für die vom Antragsteller beantragte und durch den Markt Tann genehmigte Freischankfläche. Die Nutzungsgebühr für die Freischankfläche wird gesondert berechnet.

Maßeinheit: qm der Freischankfläche

Zeiteinheit: Saison

Betrag in Euro: 4,00

2. Die bisherige Nr. 3 (Warenausstellungsvorrichtungen) wird zu Nr. 4.

§ 2
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Markt Tann, den 23.04.2013



Fürstberger
1. Bürgermeister



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
des Marktes Tann
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)**

Vom 19.09.2001

Auf Grund des Art.18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek vom 5.10.1981 (BayRS 91-1- I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.7.1986 (GVBl S. 135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek vom 19.4.1994 (BGB1 I S. 854) erläßt des Markt Tann folgende

Satzung

§ 1 Gebührenggegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,- Euro.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend

- (2) wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (3) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlaß von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 10,- Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.1982 außer Kraft.

Tann, 19.09.2001

Markt Tann


Stempfle

1. Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungsgebühren – Verzeichnis

Nr. Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1. Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und –planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenstände aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	qm	Tag	0,05
2. Tisch- und Stuhlaufstellung	qm	Saison	4,00
3. Warenausstellungsvorrichtungen	lfd. Meter	Jahr	15,00